



Bürgermeisteramt Brühl, Postfach 1163, 68776 Brühl

Rathaus, Hauptstr.1, 68782 Brühl  
Telefon Zentrale 06202-2003-0  
Durchwahl 06202-2003-38  
Telefax 06202-2003-14

Sprechzeiten:  
Mo., Mi., Fr. 8:30-12:00 Uhr  
Di., Do. 8:30-12:00 Uhr  
15:00-17:30 Uhr

Aktenzeichen:  
Sachbearbeiter: Friederike Jakob  
E-Mail: [friederike.jakob@bruehl-baden.de](mailto:friederike.jakob@bruehl-baden.de)

Brühl, den 12. November 2020

## ENTLEIHSCHEIN - Bläserklasse

### SCHÜLER/-IN

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/-R

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Lehinstrument: \_\_\_\_\_

Lehrkraft: \_\_\_\_\_

Die Leihgebühr ist im Unterrichtsbeitrag enthalten.

Das Instrument wird für die Dauer eines Semesters verliehen.

Das Instrument wird über die Lehrkraft ausgegeben und ist auch bei dieser wieder abzugeben.

Die umseitige Leihordnung der Gemeinde Brühl für die Außenstelle der Städtischen Musikschule Mannheim wird anerkannt.

### **Vom Fachlehrer auszufüllen:**

Das Instrument befindet sich in einem einwandfreien Zustand:      ja            nein     

Bemerkungen hierzu: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Brühl, den \_\_\_\_\_

In Empfang genommen: \_\_\_\_\_

Schüler, falls minderjährig  
Erziehungsberechtigte/-r

## LEIHORDNUNG - Bläserklasse

Für Musikinstrumente der Gemeinde Brühl – Außenstelle der Musikschule Mannheim

1. **Allgemeines**

Die Gemeinde Brühl kann im Probe- und Anfangssemester im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Instrumente gegen Leihgebühr an die Schüler der Städtischen Musikschule Mannheim – Außenstelle Brühl – verleihen.

2. **Dauer der Entleihung**

Die Instrumente werden für die Dauer eines Jahres verliehen. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Außenstellenleiter.

3. **Ausleihe, Pflege und Rückgabe der Instrumente**

Das Instrument wird vor der Herausgabe vom Fachlehrer geprüft.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Instrumente pfleglich zu behandeln und zu warten. Er kommt für die dadurch entstehenden Kosten auf.

Sollte der Entleiher seiner Verpflichtung, die Instrumente pfleglich zu behandeln und zu warten, nicht vollständig erfüllen, so ist die Gemeinde Brühl berechtigt, den Leihvertrag fristlos zu kündigen.

Vor der Rückgabe des Instrumentes wird es wieder vom Fachlehrer geprüft.

4. **Ansteckende Krankheiten**

Treten innerhalb der Wohngemeinschaft des Entleihers ansteckende Krankheiten auf (Hepatitis/Gelbsucht, Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Scharlach u.ä.) ist die Gemeinde Brühl sofort zu benachrichtigen.

Der Entleiher muss in jedem Falle das Instrument vor der Rückgabe desinfizieren lassen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen.

5. **Haftung**

Der Entleiher haftet für alle Schäden am Instrument, die während der Dauer der Entleihung entstehen, sowie für den Verlust des Instrumentes. Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Ferner haftet der Entleiher für Schäden, die entstehen, wenn Ziffer 7 nicht beachtet wurde. Eine Haftung der Gemeinde Brühl für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Ziffer 7 entstanden sind, wird ausgeschlossen.

6. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens, ist Schwetzingen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Leihordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Brühl, den 01.07.2019

Der Bürgermeister